

**Gemeinde Niedergörsdorf, Ortsteil Blönsdorf
B-Plan
„Wohngebiet am Kindergarten“**

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung



Juni 2023

**Gemeinde Niedergörsdorf, Ortsteil Blönsdorf
B-Plan
„Wohngebiet am Kindergarten“**

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung

Auftraggeber: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 44
14913 Jüterbog

Bearbeitung:



Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 033732 40229
Fax: 033732 40349
umland@buero-umland.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsgebiet	2
3	Methode	5
4	Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten	5
5	Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit	6
6	Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	7
7	Literatur	8

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niedergörsdorf plant im Ortsteil Blönsdorf die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Kindergarten“, der die zukünftige Nutzung des Gebietes regeln soll. Im Bereich einer derzeit nicht genutzten Brachfläche ist die Ausweisung von Wohnbauflächen geplant.

Im Rahmen des Umweltberichtes, der parallel zum B-Plan zu erarbeiten ist, sind auch die Eingriffsfolgen für die Tierwelt sowie artenschutzrechtliche Belange, insbesondere eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten, zu berücksichtigen.

Für besonders und streng geschützte Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des B-Plans kann ein potenzielles Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten nicht ausgeschlossen werden.

In dem vorliegenden Gutachten werden mögliche Auswirkungen des B-Plans in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet und es werden geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

2 Untersuchungsgebiet

Das B-Plangebiet befindet sich im nördlichen Randbereich der Ortschaft Blönsdorf (vgl. Abbildung 1). Es handelt sich um eine größere derzeit nicht genutzte und durch Gras- und Staudenflure geprägte Brachfläche. Auf dem Grundstück befinden sich eine ältere Birke sowie drei ältere Nadelbäume.

Die Größe des B-Plans umfasst eine Fläche von knapp 4.500 m². Der B-Planentwurf sieht innerhalb des Plangebietes eine Nutzung für Wohnbebauung vor (vgl. Abbildung 2).

Im Umfeld des B-Plangebietes sind im Osten zwei Wohnblöcke, im Süden ein Kindergarten sowie im Norden ein Garagenkomplex vorhanden. Westlich grenzen Ackerflächen sowie ein mit dichten Gehölzen bestandenes Einzelhausgrundstück an.

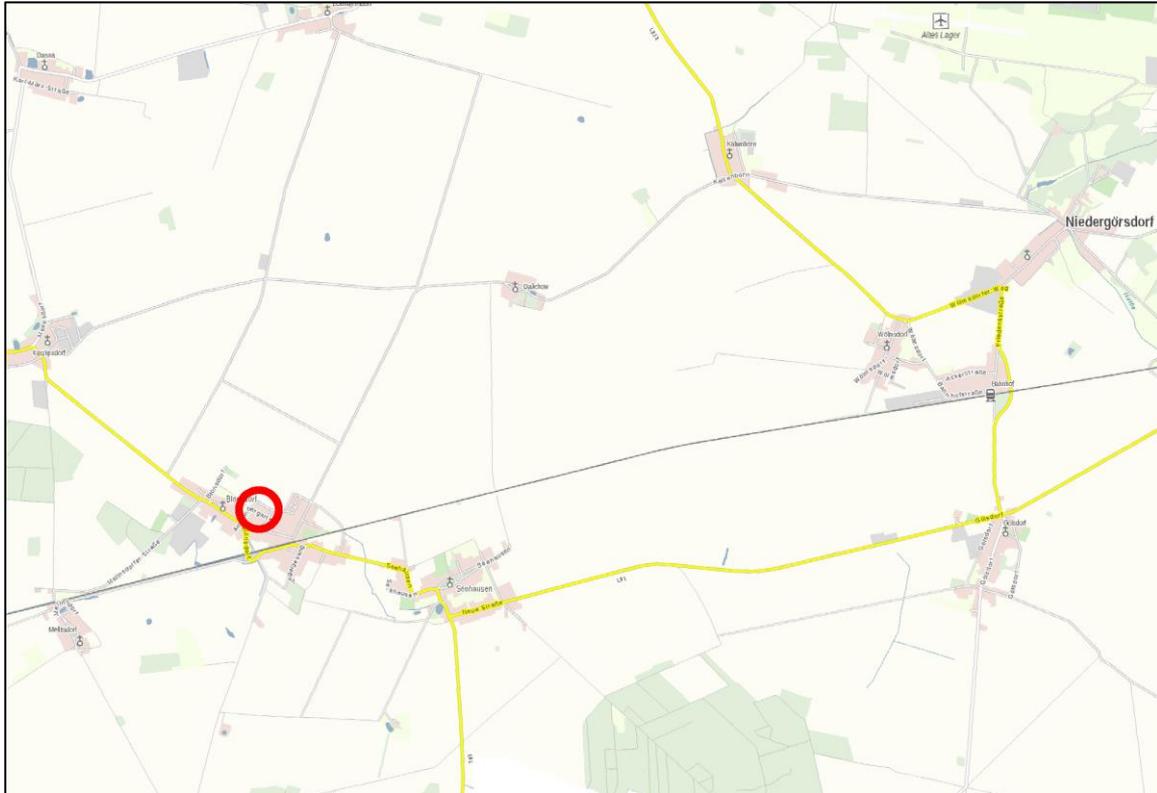


Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes

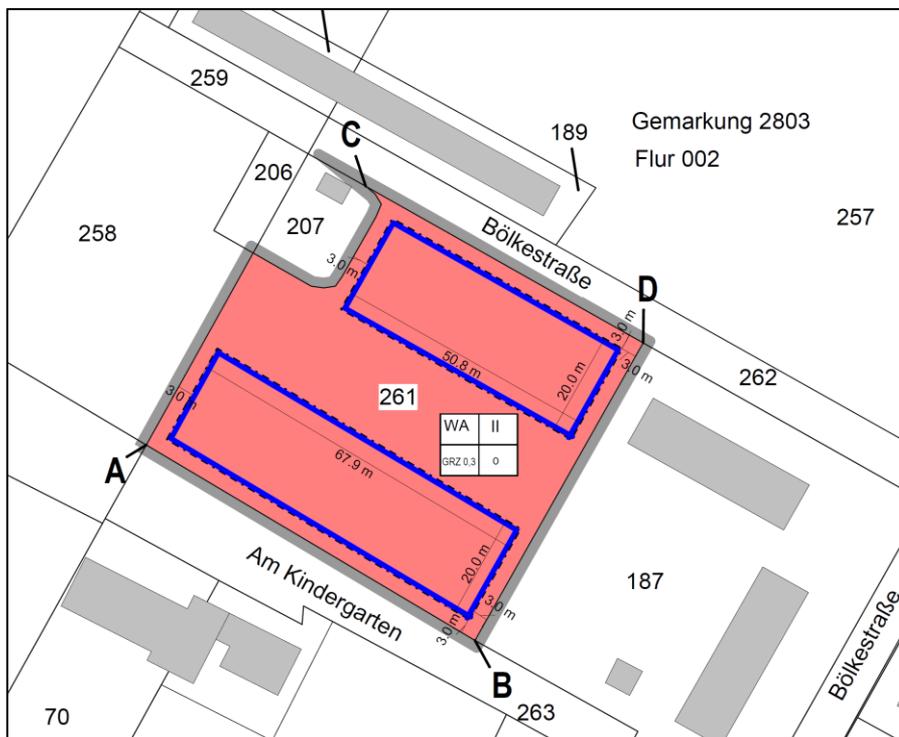


Abbildung 2: B-Planentwurf (Stand Dezember 2022)



Fotos 1 und 2: B-Plangebiet



Fotos 3 und 4: B-Plangebiet

3 Methode

Am 29.03., 05.05., 21.05. und am 05.06.2023 wurde das Gelände im Rahmen einer Potenzialeinschätzung untersucht. Dabei ist insbesondere auf potenzielle Habitate von Brutvögeln und Fledermäusen, mögliche wiederkehrend genutzte Neststandorte und Fledermausquartiere sowie potenziell geeignete Lebensräume der Zauneidechse und weiterer geschützter Arten geachtet worden.

4 Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten

Brutvögel, Fledermäuse

Im B-Plangebiet ist eine größere offene Brachfläche mit wenigen älteren Einzelbäumen vorhanden. Aufgrund der begrenzten Flächengröße, des geringen Gehölzbestandes sowie der Nutzungen im Umfeld kann für das B-Plangebiet eine nur sehr eingeschränkte mögliche Funktion als Bruthabitat angenommen werden. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine potenziellen Brutvögel festgestellt werden. In den Baumbeständen wurden keine Ast- oder Stammhöhlen als wiederkehrend genutzte Niststätten oder Fledermausquartiere geeignet wären nachgewiesen.

Sollten Brutvögel das B-Plangebiet besiedeln, dürfte es sich ausschließlich um verbreitet vorkommende und nicht gefährdete Brutvogelarten der Gärten und Grünflächen, wie z. B. Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Chloris chloris*) oder Ringeltaube (*Columba palumbus*), handeln.

Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, wärmebegünstigte Habitate auf trockenem Substrat mit kleinräumiger Mosaikstruktur. Typisch sind Lebensräume mit reich strukturierter und dichter, aber nicht vollständig geschlossener Krautschicht, die eine mittlere Vegetationshöhe und -bedeckung aufweist (BLANKE 2010).

Aufgrund der im Planungsgebiet überwiegend homogenen Vegetationsstruktur mit nur einzelnen Baumbeständen und schmalen randlichen Säumen ist von einer nur eingeschränkten Habitateignung für die Zauneidechse auszugehen.

Im Mai 2023 war die Brachfläche gemäht worden, so dass kaum geeignete Habitatbedingungen für die Zauneidechse vorhanden waren. Es konnten dem entsprechend keine Tiere festgestellt werden. Im Rahmen von zwei weiteren Begehungen im Mai und Juni 2023 konnten ebenfalls keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Damit ist davon auszugehen, dass aufgrund der wenig geeigneten Habitatstrukturen sowie der isolierten Lage ohne Vorkommen der Art in angrenzenden Bereichen, keine Zauneidechsen das B-Plangebiet besiedeln.

5 Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Innerhalb des vorgesehenen Bebauungsplans ist durch die geplanten Nutzungsänderung im Bereich der Brachfläche von einem weitgehend vollständigen Lebensraumverlust auszugehen. In den Baugrenzen, die für Wohnbauflächen festgesetzt werden, ist mit Baumaßnahmen zu rechnen und weitere B-Planflächen sind voraussichtlich ebenfalls durch Umnutzung betroffen.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Festsetzungen des B-Plans Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG),
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

Brutvögel

Eine Besiedlung durch Brutvogelarten, insbesondere der älteren Baumbestände, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher muss während der Brutzeit von März bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich der Gehölze und Brachflächen erfolgen, mit dem Verlust von Niststätten sowie einer Verletzung oder Tötung von Tieren gerechnet werden.

Eine mögliche Betroffenheit ist nur für verbreitete und nicht gefährdete Brutvogelarten zu erwarten.

Zauneidechse

Aufgrund fehlender Nachweise ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse vorliegt.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen.

Brutvögel

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich in den einzelnen Baumbeständen und angrenzenden Brachflächen zur Brutzeit Niststätten mit Eiern oder Jungvögeln befinden können. Eine mögliche Verletzung oder Tötung von Brutvogelarten kann durch eine Verlagerung von Maßnahmen zur Baufeldfreimachung in Zeiträume außerhalb der Brutperiode (Ende September bis Ende Februar) vermieden werden. Entsprechende Bauzeitenregelungen sind daher festzusetzen

7 Literatur

BLANKE, I. 2010: Die Zauneidechse. – Zeitschrift f. Feldherpetologie. Beiheft 7, 176 S.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl I Nr. 3, S. 1)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42

SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23